

Satzung Schwäbischer Skatverband e.V.



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gründungstag

1. Der Verein führt den Namen „Schwäbischer Skatverband e.V.“ (SchwSkV) und ist über den „Bayerischen Skatverband e.V.“ (BSkV) dem „Deutschen Skatverband“ (DSkV) angeschlossen.
2. Er hat seinen Sitz in Aalen.
3. Als Gründungstag gilt der 7. März 1970.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der SchwSkV ist die Vertretung aller Skatspieler (Dachverband), die ihm über die dem SchwSkV angeschlossenen Vereine angehören.
2. Zweck des SchwSkV ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels auf Verbandsgruppen-Ebene nach den Bestimmungen der Skatordnung als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern, gesellschaftlich und völkerverbindend zu wirken und damit erzieherische Funktionen zu übernehmen.
3. Aufgaben des SchwSkV sind:
 - a) Ausrichtung von Wettkämpfen des Vereins
 - b) Förderung der Jugendarbeit
 - c) Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

1. Der SchwSkV verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des SchwSkV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Die Mitglieder des SchwSkV gliedern sich in
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können die an der Grenze zwischen Schwaben und Bayern organisierten Skatclubs sein. Das sind Zusammenschlüsse von Skatspielern.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Skatsport im SchwSkV besonders verdient gemacht haben.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des SchwSkV durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen oder fördernden Mitgliedern erfolgt durch das Präsidium auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
2. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung des SchwSkV ernannt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im SchwSkV erlischt durch:
 - a) Auflösung eines Mitgliedsvereines
 - b) Kündigung
 - c) Ausschluß
 - d) Entziehung der Ehrenmitgliedschaft
 - e) Tod eines Ehren- oder fördernden Mitgliedes.
2. Die Kündigung muß 6 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem SchwSkV durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Ein ordentliches Mitglied darf nur dann kündigen, wenn eine vorübergehende Mitgliederversammlung des betreffenden Mitgliedsvereines **dies** mit Dreiviertelmehrheit beschlossen hat.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung und ist nur dann zulässig, wenn:
 - a) die in § 8 der Satzung vorgesehenen Pflichten durch das Mitglied grobfahrlässig verletzt und diese Verletzungen, trotz Abmahnung durch das Präsidium, fortgesetzt werden.
 - b) das Mitglied seinen dem SchwSkV oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung, nicht nachkommt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann sich innerhalb von einem Monat nach seinem Ausschluss an das Ehrengericht (VII) wenden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Vereine regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Skatsports zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Organe des SchwSkV **diesem** vorbehalten sind.
2. Die Landesverbände sind berechtigt, durch ihre Vertreter am Deutschen Skatkongress und am Verbandstag teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht wahrzunehmen sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzung und Ordnungen des SchwSkV sowie die Entscheidungen und die Beschlüsse der Organe des SchwSkV, des BSkV und des DSkV zu befolgen und durchzuführen.
2. Die geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihren Satzungen zu übernehmen und die Satzung des SchwSkV, des BSkV und des DSkV zu befolgen. Ehrenmitglieder.
3. auf den Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß vertreten zu sein.
4. den Mitgliedsbeitrag (§9) rechtzeitig und vollständig zu zahlen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Alle Vereinsmitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder, haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Er ist jährlich zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind – wie erwähnt – beitragsfrei.
5. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden im Voraus entrichtete Beiträge nicht erstattet.

III. Organe des SchwSkV**§ 10 Organe**

Die Organe des SchwSkV sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. der Verbandstag
4. das Ehrengericht

IV. Die Mitgliederversammlungen**§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung des SchwSkV und findet alle 2 Jahre statt.
2. Sie wird durch das Präsidium einberufen.
3. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung allen Mitgliedern (§4) gegenüber zu erfolgen und zwar mindestens 6 Wochen vor dem festgelegten Termin.

§ 12 Zusammensetzung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den Delegierten der Mitgliedsvereine,
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - c) dem Schiedsrichterobmann (s. § 5.1 der Schiedsrichterordnung des DSkV),
 - d) den Mitgliedern des Ehrengerichts,
 - e) den Ehren- und fördernden Mitgliedern,
 - f) den Rechnungsprüfern.
2. Mitgliedsverein ist berechtigt, pro angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten zur Mitgliederversammlung zu entsenden.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder sein Vertreter.

§ 13 Stimmrecht

1. Auf jeden Stimmberechtigten (§12 1a-d) entfällt eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines weiteren Organes im SchwSkV entsteht, ist unzulässig. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.

§ 14 Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung diskutiert die Geschäftsberichte des Präsidiums, des Ehrengerichtes sowie den Bericht der Rechnungsprüfer und nimmt den Bericht des Schiedsrichterobmannes entgegen.
2. Der Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - a) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums
 - b) Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 - c) Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Beschluß über frist- und formgerecht gestellte Anträge
 - g) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - h) Auflösung des Vereines und Bestellung der Liquidatoren

§ 15 Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung können die Mitgliedsvereine, der Verbandstag, das Präsidium, der Schiedsrichterobmann, die Ehrenmitglieder sowie das Ehrengericht einbringen.
2. Die Anträge müssen bis spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle des SchwSkV eingegangen sein.

§ 16 Beschlußfassung

1. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
2. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, sowie die Auflösung des Vereines, bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Entscheidungen treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

§ 17 Geschäfts- und Wahlordnung

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäfts- und Wahlordnung geben.

§ 18 Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter, dem Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages beim SchwSkV einzuberufen, wenn:
 - a) das Präsidium die Einberufung beschließt, oder
 - b) mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
2. Die Bestimmungen von §11 - §18 finden sinngemäß Anwendung.

V. Präsidium

§ 20 Zusammensetzung

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer und Pressewart
 - e) Spielleiter
 - f) Damenreferentin
 - g) Jugendleiter
2. Sollte ein Präsidiumsmitglied im Laufe der zweijährigen Amtszeit ausfallen, so wird dafür vom Präsidium ein geschäftsführendes Präsidiumsmitglied kommissarisch eingesetzt werden, bis von der Mitgliedsversammlung ein neues Präsidiumsmitglied ordnungsgemäß gewählt ist.

§ 21 Aufgaben

1. Das Präsidium leitet die Geschäfte des SchwSkV und überwacht die Arbeiten der Geschäftsstelle. Es handelt im Rahmen des satzungsgemäßen Zweckes und nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung.
2. Das Präsidium ist zuständig für die
 - a) Ausrichtung regionaler Wettkämpfe und Meisterschaften des SchwSkV
 - b) Förderung der Jugendarbeit
 - c) Unterrichtung der Mitglieder über Organisationen des SchwSkV
 - d) Beratung und Beschlussfassung über gesonderte Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung oder der Verbandstag überträgt
 - e) Mitarbeit in den Gremien des DSkV und des BSkV

§ 22 Beschlussfassung und Beschlüsse

Das Verfahren bei der Beschlußfassung und bei den Beschlüssen regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

VI. Der Vorstand

§ 23 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
 - a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident
 - c) der Schatzmeister
2. Der Präsident wird von einem Vizepräsidenten vertreten. Sollte ein Präsidiumsmitglied im Laufe der Amtszeit ausfallen, so kann dafür vom Präsidium ein geschäftsführendes Präsidiumsmitglied eingesetzt werden, bis vom Skatkongress ein neues Präsidiumsmitglied ordnungsgemäß gewählt ist.

VII. Der Verbandstag

§ 24 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist die jährlich einmal stattfindende Versammlung der Mitgliedsvereine und des Präsidiums des SchwSkV mit dem Schiedsrichterobmann und einem Vertreter des Ehrengerichts.
2. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vorsitzenden des Mitgliedervereine oder deren Vertreter
 - b) dem Präsidium
 - c) dem Schiedsrichterobmann
 - d) einem Vertreter des Ehrengerichtes

§ 25 Einberufung

1. Der Verbandstag wird durch das Präsidium einberufen.
2. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und muß spätestens 6 Wochen vor Zusammentritt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

§ 26 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Verbandstages gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte des Präsidiums
2. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
3. Anregung an das Präsidium für die Planung und Zielsetzung des kommenden Jahres
4. Bildung von Ausschüssen
5. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung überträgt
6. Bestimmung der Rechnungsprüfer gemäß den Richtlinien der Geschäftsordnung

§ 27 Anträge

1. Anträge an den Verbandstag können die Mitgliedsvereine, das Präsidium, das Ehrengericht sowie der Schiedsrichterobmann einbringen.
2. Die Anträge müssen spätestens 8 Wochen vor der Verbandstagsversammlung auf der Geschäftsstelle des SchwSkV schriftlich eingegangen sein.

§ 28 Beschlußfassung

1. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
2. Jeder der in §24 Ziff.2 Genannten hat Stimmrecht.

§ 29 Protokoll

Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

VIII. Das Ehrengericht des SchwSkV

§ 30 Zusammensetzung

1. Das Ehrengericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie einem Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung eines Richters tritt der Stellvertreter an dessen Stelle.
2. Die Mitglieder des Ehrengerichts sollten verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören.
3. Die Mitglieder des Ehrengerichts werden von der Mitgliedsversammlung (§14 Ziff.2) gewählt.

§ 31 Aufgaben

Das Ehrengericht entscheidet über Streitfragen, die die Satzung, die Ordnungen des SchwSkV und den Ausschluß von Mitgliedern betreffen.

§ 32 Beschlußfassung

Die Beschlußfassung und das Verfahren regelt eine noch zu erstellende eigene Rechtsordnung, bis zur Erstellung dieser eigenen Rechtsordnung analog die Rechtsordnung des DSKV.

IX. Schlussbestimmungen

§ 33 Mitarbeiter

Alle in ein Amt des SchwSkV **gewählte** Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 34 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Aalen.

§ 35 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des SchwSkV ist das Kalenderjahr.

§ 36 Rechnungsprüfer

1. Der Verbandstag bestimmt gemäß den Richtlinien der Geschäftsordnung die Rechnungsprüfung im jährlichen Wechsel. Es muß sich jeweils um Rechnungsprüfer aus zwei verschiedenen Mitgliedsvereinen handeln.
2. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und darüber dem Verbandstag Bericht zu erstatten.

§ 37 Auflösung

1. Die Auflösung des SchwSkV kann nur auf Beschluß eines eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muß mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Die Mitgliedsversammlung bestellt mindestens einen Liquidator. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, beschließt die Mitgliedsversammlung über die Art der Vertretungsbefugnis.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliedsversammlung vom 26.November 1994 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung vom 07.03.1970 und alle Änderungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Aalen, im November 1994